



Gesetzesentwurf Nr. 8333 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 11. August 2006 zur Eindämmung des Tabakkonsums und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen für erhitzte Tabakerzeugnisse

Konsolidierte Fassung des geänderten Gesetzes vom 11. August 2006 zur Eindämmung des Tabakkonsums

(Auszüge)

Artikel 1. Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der öffentlichen Gesundheit Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums umzusetzen.

Artikel 2. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) **1.** „Tabakerzeugnisse“: alle Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Saugen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie auch nur teilweise aus genetisch verändertem oder nicht verändertem Tabak bestehen und Erzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind, auch wenn sie keinen Tabak enthalten, ausgenommen Zigaretten und Erzeugnisse zum Rauchen, die für medizinische Zwecke bestimmt sind und die als den Wunsch, Tabak zu rauchen unterdrückend oder die Tabaksucht verringern, aufgemacht sind.

b) **2.** „Tabak zum oralen Gebrauch“: alle zur oralen Anwendung bestimmten Erzeugnisse, ausgenommen solche, die für Räuchern oder Kauen bestimmt sind, ganz oder teilweise aus Tabak, in Form von Pulver, Feinpartikeln oder einer Kombination dieser Partikel, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln – oder in einer Form, die einem essbaren Lebensmittel ähnelt;

c) **3.** „Werbung“: jede Form der kommerziellen Kommunikation, die den unmittelbaren oder mittelbaren Zweck oder die Wirkung hat, Werbung für ein Tabakerzeugnis zu machen;

d) **4.** „Sponsoring“: jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung, Tätigkeit oder Einzelperson mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Zweck oder der Wirkung, für ein Tabakerzeugnis zu werben;

e) **5.** „Verpflegungsbetrieb“: alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, in denen Mahlzeiten zubereitet oder serviert werden, unabhängig davon, ob sie kostenlos oder entgeltlich vor Ort konsumiert werden oder nicht,

f) **6.** „Trinkbetrieb“: alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, deren Haupt- oder Nebentätigkeit darauf beruht, alkoholische oder nichtalkoholische Getränke, zu verkaufen oder anzubieten, auch unentgeltlich, vor Ort oder zum Mitnehmen;

g) **7.** „rauchfreies Tabakerzeugnis“: ein Tabakerzeugnis, das kein Verbrennungsverfahren verwendet, einschließlich Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch;

h) **8.** „neuartiges Tabakerzeugnis“: ein Tabakerzeugnis, das unter keine der folgenden Kategorien fällt: Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch;



9. „pflanzliches Raucherzeugnis“: ein Produkt auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und das durch einen Verbrennungsprozess konsumiert werden kann;
10. „Tabakerzeugnisse zum Rauchen“: Tabakerzeugnisse außer rauchlose Tabakerzeugnisse;
11. „elektronische Zigarette“: ein Produkt oder ein Bestandteil dieses Produkts oder Geräts, wie z. B. Kartuschen, Behälter oder Vorrichtungen ohne Kartusche oder Behälter, die mithilfe eines Mundstücks zum Dampfverbrauch oder Einatmen eines Stoffes verwendet werden können, auch nikotinhaltig; elektronische Zigaretten können unter Verwendung eines Nachfüllbehälters und -tanks oder einer Einwegkartusche wiederbefüllbar sein;
12. „Nachfüllbehälter“: ein Behälter mit einer Flüssigkeit, auch nikotinhaltig, die zur Wiederbefüllung einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann;
13. „Zutat“: Tabak, ein Zusatzstoff und alle anderen vorhandenen Stoffe oder Elemente in einem fertigen Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnissen, einschließlich Papier, Filter, Tinte, Kapseln und Klebstoffe;
14. „Emissionen“: Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabakerzeugnis oder ein verwandtes Erzeugnis für die vorgesehenen Zwecke verwendet wird, z. B. Stoffe, die in Rauch enthalten sind, oder Stoffe, die durch die Verwendung eines rauchlosen Tabakprodukts freigesetzt werden;
15. „Höchstgehalt“ oder „Höchstemissionen“: der in Milligramm gemessene Höchstgehalt oder die maximale Emission, einschließlich Null, eines Stoffes in einem Tabakerzeugnis;
16. „Zusatzstoff“: ein anderer Stoff als Tabak, der einem Tabakerzeugnis **oder einem Nikotinbeutel**, auf seiner Einzelpackung oder jeder Außenverpackung zugesetzt wird;
17. „Außenverpackung“: jede Verpackung, in der Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, bestehend aus einer Packungseinheit oder einem Satz von Einzelpackungen; zusätzliche transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackungen;
18. „Packungseinheit“: die kleinste Einzelpackung eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird;
19. „Wasserpfeifentabak“: ein Tabakerzeugnis, das über eine Wasserpfeife konsumiert werden kann. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt Wasserpfeifentabak als Tabakerzeugnis zum Rauchen. Kann ein Erzeugnis sowohl über Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selbstdrehen;
20. „charakteristisches Aroma“: ein anderer deutlich erkennbarer Geruch oder Geschmack als der von Tabak, der aus einem Zusatzstoff oder einer Kombination von Zusatzstoffen gewonnen wurde, einschließlich der von Früchten, Gewürzen, Kräutern, Alkohol, Bonbons, Menthol oder Vanille, der vor oder während des Konsums des Tabakerzeugnisses spürbar ist;



⊕ 21. „Spielbereich“: jeder Raum, der speziell für die kollektive Nutzung beim Spielen durch Kinder ausgelegt und ausgestattet ist;

⊕ 22. „Rauchen“: Einatmen von Rauch aus der Verbrennung eines Tabakprodukts oder Dampfes von einer elektronischen Zigarette oder einer anderen solchen Vorrichtung.

23. „Tabak“: Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile von Tabakpflanzen, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak;

24. „Pfeifentabak“: Tabak, der im Rahmen eines Verbrennungsverfahrens konsumiert werden kann und ausschließlich zur Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;

25. „Tabak zum Selbstdrehen“: Tabak, der zur Herstellung von Zigaretten von Verbrauchern oder Einzelhandelsgeschäften verwendet werden kann;

26. „Kautabak“: ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;

27. „Schnupftabak“: ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert werden kann;

28. „Teer“: das nikotinfreie rohe Rauchkondensat;

29. „Zigarette“: eine Tabakrolle, die im Rahmen eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und die:

a) im Ist-Zustand geraucht werden kann und keine Zigarre oder Zigarillo ist;

b) nach einem einfachen, nichtindustriellen Verfahren in Zigarettenhüllen gestopft wird;

c) mit Zigarettenpapier umhüllt ist, nach einem einfachen, nichtindustrieller Verfahren;

30. „Zigarre“: eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und die:

a) mit einer äußeren Umhüllung aus Tabak überzogen ist;

b) mit einer geschlagenen Mischung gefüllt und mit einer äußeren Umhüllung aus Tabak von normaler Farbe einer Zigarre versehen ist, die das Erzeugnis vollständig bedecken, gegebenenfalls einschließlich des Filters, jedoch nicht die Spitze bei Zigarren ohne Spitze, wenn ihr Stückgewicht, ohne Filter oder Spitze, mindestens 2,3 g, jedoch nicht mehr als 10 g, und der Umfang mindestens 34 mm über mindestens ein Drittel ihrer Länge beträgt;

31. „Zigarillos“: eine Art kleiner Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g pro Stück;

32. „Suchtpotenzial“: das pharmakologische Potenzial eines Stoffes, Abhängigkeit zu verursachen, einen Zustand, der die Fähigkeit einer Person, ihr Verhalten zu kontrollieren, beeinträchtigt, typischerweise durch Auslösen einer Belohnung oder einer Linderung von Entzugserscheinungen oder beides;



33. „Toxizität“: der Grad, in dem ein Stoff schädliche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann, einschließlich Wirkungen, die im Laufe der Zeit auftreten, in der Regel durch wiederholten oder kontinuierlichen Konsum oder Exposition;
34. „Gesundheitswarnung“: ein Warnhinweis über die schädlichen Auswirkungen eines Produkts auf die menschliche Gesundheit oder andere unerwünschte Folgen seines Konsums, einschließlich Warnhinweise in Textform, kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise, allgemeiner Warnhinweise und Informationsmitteilungen;
35. „kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweis“: ein gesundheitsbezogener Warnhinweis, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Abbildung;
36. „Fernabsatz“: jeder Verkauf, der im Rahmen eines organisierten Versandhandelssystems abgeschlossen wird, ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Verkäufers und des Käufers durch ausschließliche Nutzung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel bis einschließlich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkauf abgeschlossen wird;
37. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
38. „Einführer von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen“: der Eigentümer oder eine Person, die berechtigt sind, Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse in das Gebiet der Europäischen Union einzuführen;
39. „Einzelhändler“: jede Verkaufsstelle, an der Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch durch eine natürliche Person;
40. „Nikotin“: Nikotinalkaloide und Nikotinsalze;
41. „Heizvorrichtung“: alle Vorrichtungen oder Teile davon, die für den Konsum oder die Verwendung eines neuartigen Tabakerzeugnisses notwendig sind;
42. „neuartiges Nikotinerzeugnis“: jedes Erzeugnis, das keinen Tabak enthält und, auch teilweise, aus Nikotin besteht, für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, mit Ausnahme von Produkten zum Aufgeben des Rauchens, die in Apotheken verkauft werden, Nikotinbeutel oder elektronischen Zigaretten;
43. „Nikotinbeutel“: ein tabakfreies Erzeugnis zum oralen Gebrauch, das ganz oder teilweise aus synthetischem oder natürlichem Nikotin besteht, gemischt mit pflanzlichen Fasern oder einem gleichwertigen Substrat, aufgemacht als Form von Pulver, Fasern, Partikeln oder Pasten oder einer Kombination dieser Formen, die in Beuteln, in porösen Beuteln oder in gleichwertiger Form portioniert werden, die nicht zum Rauchen bestimmt sind und die auch als Nikotinbeutel vermarktet werden;
44. „erhitztes Tabakerzeugnis“: ein neuartiges Tabakerzeugnis, das erhitzt wird, um Emissionen zu erzeugen, die Nikotin und andere Chemikalien enthalten, und anschließend vom Benutzer inhaliert werden, bei denen es sich nach ihren Merkmalen um ein rauchloses Tabakerzeugnis oder ein



Artikel 3. (1) Werbung für Tabak, seine Erzeugnisse, Inhaltsstoffe, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, **Nikotinbeutel oder Nikotinbeutel**, und jede kostenlose Verteilung eines Tabakerzeugnisses oder elektronischer Zigaretten oder Nachfüllbehälter **oder Nikotinbeutel** ist nicht zulässig.

Dieses Verbot beinhaltet die Verwendung des Markenlogos oder des Namens der Tabakmarke oder der Tabakerzeugnisse oder elektronischen Zigarettenherzeugnisse oder Nachfüllbehälter **oder Nikotinbeutel**, und die Verwendung jeder anderen Darstellung oder Angabe, die sich auf diese beziehen kann, auf alltäglichen Gegenständen, die nicht unmittelbar mit dem Konsum von Tabak oder elektronischen Zigaretten **oder von Nikotinbeuteln** zusammenhängen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Kategorien von Gegenständen, die vor dem 9. April 1989 in Verkehr gebracht wurden, unter Namen, Marken oder Logos, die mit denen von Tabak oder Tabakerzeugnissen identisch sind.

(2) Nicht als Werbung im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten:

- Schilder oder Signale, die an den Gebäuden der Betriebe angebracht sind, in denen die unter dieses Gesetz fallenden Erzeugnisse hergestellt oder gelagert werden, solange sie keine anderen Angaben als den Namen des Herstellers oder Händlers und den Namen der hergestellten Marke oder eine grafische oder fotografische Darstellung der Marke oder ihrer Verpackung oder ihr Logo enthalten;
- die bloße Angabe auf einem normalerweise für den Verkauf von Tabak oder dessen Erzeugnissen oder von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verwendeten Fahrzeugs, der Bezeichnung des Erzeugnisses, Zusammensetzung, Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Händlers sowie grafische oder fotografische Darstellung des Produkts, seiner Verpackung und des Markenlogos.

(3) Die Bestimmung in Absatz 1 gilt nicht für:

- Veröffentlichungen und Online-Kommunikationsdienste, die von Berufsverbänden von Produzenten, Herstellern und Vertriebshändlern von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern für ihre Mitglieder veröffentlicht werden, Fachpublikationen oder Online-Kommunikationsdienste, die beruflich veröffentlicht werden und nur zugänglich sind für Produzenten, Hersteller und Vertriebshändler von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern.
- gedruckte und bearbeitete Veröffentlichungen und Online-Kommunikationsdienste, die der Öffentlichkeit durch Personen bereitgestellt werden, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, sofern die Veröffentlichungen und Online-Kommunikationsdienste sich nicht in erster Linie an den Markt der Gemeinschaft richten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Werbung innerhalb von Tabakverkaufsstellen. In Geschäften, die auch nicht unter dieses Gesetz fallende Erzeugnisse zum Verkauf anbieten, gilt die Ausnahmeregelung nur für Bereiche, die dem Verkauf von Tabakerzeugnissen, **Nikotinbeuteln**, sowie elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern vorbehalten sind, sowie in Geschäften ohne Unterteilung in Verkaufsflächen, in unmittelbarer Nähe der Stände, die zeigen Tabakprodukte, **Nikotinbeutel**, elektronische Zigaretten oder



Die nach Unterabsatz 1 erlaubte Werbung darf nur mit Plakaten Schildern erfolgen. Sie darf sich nicht speziell an ein Zielpublikum von Minderjährigen richten und auch keine gesundheitsorientierten Argumente verwenden, auch nicht Text, Name oder Bildzeichen, dass ein bestimmtes Erzeugnis weniger schädlich ist als ein anderes oder eine Darstellung einer der breiten Öffentlichkeit bekannten Person enthalten.

(5) Jegliches Sponsoring von Tabak, Tabakerzeugnissen oder elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern **oder Nikotinbeuteln** ist verboten.

Artikel 3a. (1) MHersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, nach Marke und Typ der Gesundheitsdirektion; nachstehend „Direktion“ genannt, eine Liste aller Zutaten und Mengen davon zu berichten, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, in absteigender Reihenfolge des Gewichts von jeder im Tabakerzeugnis enthaltenen Zutat sowie die Teergehalte, Nikotingehalte und Kohlenmonoxidemissionen.

Hersteller und Importeure von Nikotinbeuteln, elektronischen Zigaretten oder neuartigen Nikotinerzeugnissen sind verpflichtet, der Direktion nach Marke und Typ eine Liste aller Zutaten zu übermitteln, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendet wurden, und Mengen davon.

Die Hersteller oder Importeure unterrichten die Direktion auch, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so geändert wird, dass die nach diesem Artikel übermittelten Informationen beeinträchtigt werden.

Für ein neuartiges oder modifiziertes Tabakerzeugnis, **und für ein neuartiges Nikotinerzeugnis**, sollten die gemäß diesem Artikel erforderlichen Informationen vor dem Inverkehrbringen dieser Produkte bereitgestellt werden.

(2) Der in Absatz 1 genannten Liste ist eine Erklärung beigefügt, die Informationen über den Status der Inhaltsstoffe im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 enthält, toxikologische Daten, Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher, Suchtpotenzial der Inhaltsstoffe, den Grund für die Verwendung der Inhaltsstoffe sowie eine allgemeine Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften.

(3) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen , **sowie Hersteller und Importeure von Nikotinbeuteln**, übermitteln der Direktion die internen und externen Marktstudien, und die Präferenzen von Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und derzeitiger Raucher, in Bezug auf Inhaltsstoffe und Emissionen sowie Zusammenfassungen von Studien über die Einführung neuer Produkte. Sie erstatten der Direktion jährlich vor Ende des ersten Quartals Bericht über das Volumen ihrer Verkäufe für das vergangene Jahr nach Marke und Typ, ausgedrückt als Anzahl Zigaretten/Zigarren/Zigarillos, **Anzahl der Nikotinbeutel** oder in Kilogramm.



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Gesundheit
und soziale Sicherheit



(4) Spätestens 18 Monate nach Aufnahme eines Zusatzstoffs in die gemäß dem Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 erstellte Prioritätenliste legen Hersteller und Importeure der Direktion die eingehenden Studien zu diesem Zusatzstoff vor.

Mit den in Unterabsatz 1 genannten Untersuchungen soll für jeden Zusatzstoff untersucht werden, ob er

a) zur Toxizität oder Suchtfähigkeit der betreffenden Produkte beiträgt und, wenn dies zu einer signifikanten oder messbaren Erhöhung der Toxizität oder des Suchtpotenzials eines der betreffenden Erzeugnisse führt;

b) ein charakteristisches Aroma hat;

c) das Einatmen oder die Aufnahme von Nikotin erleichtert; oder

d) zur Bildung von Stoffen führt, die CMR-Eigenschaften haben - und in welchen Mengen - und wenn ja, ob dies zu einer erheblichen oder messbaren Erhöhung der CMR-Eigenschaften eines der betroffenen Erzeugnisse führt.

(4a) Bei diesen Studien ist der vorgesehene Verwendungszweck der betreffenden Produkte zu berücksichtigen und insbesondere Folgendes zu untersuchen: Emissionen aus dem Verbrennungsprozess, an dem der betreffende Zusatzstoff beteiligt ist. Außerdem ist dabei auch die Wechselwirkung dieses Zusatzstoffes mit anderen Inhaltsstoffen der betroffenen Produkte zu untersuchen. Hersteller oder Importeure, die denselben Zusatzstoff in ihren Tabakerzeugnissen verwenden, können eine gemeinsame Studie durchführen, wenn sie diesen Zusatzstoff in einer vergleichbaren Produktzusammensetzung verwenden.

(4b) Die Hersteller oder Importeure erstellen einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung und ausführliche Darstellung der wissenschaftlichen Publikationen, die für diesen Zusatzstoff verfügbar sind und die die internen Daten zu diesem Zusatzstoff zusammenfassen. Die Direktion kann von Herstellern und Importeuren zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff anfordern. Diese zusätzlichen Informationen stellen einen integralen Bestandteil des Berichts dar.

(4c) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des geänderten Gesetzes vom 9. August 2018 in Bezug auf eine Beihilferegelung für kleine und mittlere Unternehmen sind von der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 bis 4b dieses Artikels, wenn ein Bericht über den betreffenden Zusatzstoff von einem anderen Hersteller oder Importeur vorbereitet wird.

(5) Die Hersteller und Importeure müssen angeben, welche der Informationen, die sie gemäß Absatz 1 zur Verfügung stellen, ihrer Ansicht nach unter die Geschäftsgeheimnisse fallen.

(6) Bei anderen Stoffen als Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid, die von Zigaretten emittiert werden, und für Stoffe, die von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten emittiert werden, geben die Hersteller und Importeure die zur Messung der Emissionen verwendeten Methoden an.

Artikel 3b. (1) Die Kennzeichnung der Packungen, der äußeren Umhüllung und des Tabakerzeugnisses oder Nikotinbeutels dürfen keine Elemente oder Vorrichtungen enthalten, die:



- a) zur Werbung für ein Tabak- **oder Nikotinerzeugnis** beitragen, oder Anreize für seinen Konsum schaffen, indem sie einen irrtümlichen Eindruck hinsichtlich der Merkmale, Auswirkungen auf die Gesundheit, Risiken oder Emissionen von diesem Erzeugnis vermitteln; die Etiketten dürfen keine Angaben zum Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt des Tabakerzeugnisses enthalten;
- b) andeuten, dass ein Tabakerzeugnis, **Nikotinbeutel oder neuartiges Nikotinerzeugnis** weniger schädlich als andere ist oder darauf abzielt, die Wirkung bestimmter schädlicher Rauchbestandteile zu verringern, oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, organische oder positive Auswirkungen auf die Gesundheit oder den Lebensstil hat;
- c) sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
- d) einem Lebensmittel oder einem kosmetischen Erzeugnis ähneln;
- e) andeuten, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis, **Nikotinbeutel oder neuartiges Nikotinerzeugnis** leichter biologisch abbaubar ist oder andere Vorteile für die Umwelt mit sich bringt.

(2) Die Einheitspackungen und Außenverpackungen dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile bieten, indem gedruckte Gutscheine, die Rabatte, kostenlose Verteilung, Zwei-für-Eins- oder ähnliche Angebote anbieten, einbezogen werden.

(3) Automatische Vorrichtungen für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen gemäß Artikel 9 Absatz 3 tragen ebenfalls die gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß Artikel 4 Absatz 1. Grafische Darstellungen an Verkaufsautomaten für Tabak und Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen sind verboten.

Artikel 4. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen ~~und~~ Wasserpfeifentabak, **Nikotinbeutel und neuartige Tabakerzeugnisse** müssen über einen allgemeinen Warnhinweis, eine Informationsbotschaft und kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise verfügen. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Rauchtobaks, ausgenommen Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen ~~und~~ Wasserpfeifentabak, **Nikotinbeutel und neuartige Tabakerzeugnisse** muss einen allgemeinen Warnhinweis und einen spezifischen Warnhinweis haben.

Der Inhalt des allgemeinen Warnhinweises, der Informationsmitteilungen, der spezifischen Warnhinweise und der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise, der verwendeten Sprachen, der Druck- und Darstellungsmethoden sowie der Oberfläche der verschiedenen Verpackungseinheiten und der Außenverpackung gemäß Unterabsatz 1, für die die Warnhinweise und Meldungen gelten, sind in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

(2) Die Höchstgehalte an Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt, die auch die Methoden zur Messung dieser Emissionen festlegt. Die in Unterabsatz 1 genannten Emissionsmessungen werden vom Nationalen Gesundheitslabor oder von einem vom Gesundheitsminister zugelassenen Labor überprüft. Diese Laboratorien, die nicht der Tabakindustrie angehören und weder direkt noch indirekt von ihr kontrolliert werden, werden von der Direktion kontrolliert. Eine großherzogliche Verordnung legt die Bedingungen für die Zulassung und Inspektion dieser Laboratorien fest.“



(...)

Artikel 4g. (1) MHersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind verpflichtet, der Direktion eine Mitteilung über ein solches Erzeugnis zu übermitteln, das sie in Verkehr bringen wollen.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 ist sechs Monate vor dem geplanten Inverkehrbringen in elektronischer Form einzureichen. Für jede wesentliche Änderung des Produkts muss eine neue Mitteilung eingereicht werden.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält die folgenden Informationen, je nachdem, ob es sich um eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter handelt:

a) Name und Kontaktdaten des Herstellers, einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person innerhalb der Union und gegebenenfalls des Einführers in die Union;

b) eine Liste aller Bestandteile des Produkts und der Emissionen, die sich aus der Verwendung dieses Produkts nach Marke und Art und Menge ergeben;

c) toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen und Emissionen des Produkts, auch wenn sie erhitzt werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher beim Einatmen und unter Berücksichtigung unter anderem des Suchtpotenzials;

d) Informationen über die Dosierung und Inhalation von Nikotin unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Konsumbedingungen;

e) eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich des Öffnungs- und Nachfüllmechanismus der elektronischen Zigaretten- oder Nachfüllbehälter;

f) eine Beschreibung des Produktionsprozesses, in der insbesondere angegeben wird, ob es sich um eine Massenproduktion handelt, und eine Erklärung, dass das Herstellungsverfahren die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels gewährleistet;

g) eine Erklärung, dass der Hersteller und der Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Produkts beim Inverkehrbringen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen übernehmen;

h) Nachweis über die Zahlung der Geldbuße gemäß Absatz 4.

(4) Für jede Mitteilung gemäß Absatz 1 wird eine Geldbuße in Höhe von 5 000 EUR fällig.

Diese Geldbuße ist per Zahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto der Registrierungs- und Domänenverwaltung zu entrichten, zusammen mit einer Angabe der Identität des Antragstellers und dem Zweck der Zahlung oder Überweisung.



5) Hält die Direktion die vorgelegten Informationen für unvollständig, so können sie ihre Ergänzung beantragen.

(6) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern legen der Direktion jährlich Folgendes vor:

- a) umfassende Angaben zu den Verkaufsmengen, aufgeschlüsselt nach Marke und Produkttyp;
- b) Informationen zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen, Nichtraucher und der Haupttypen aktueller Nutzer;
- c) die Art des Verkaufs der Erzeugnisse;
- d) Zusammenfassungen aller in Bezug auf das Vorstehende durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung davon.

Die Direktion überwacht die Marktentwicklungen in Bezug auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, einschließlich aller Nachweise dafür, dass ihre Verwendung ein Zugangstor zu Nikotinsucht und letztlich zum traditionellen Tabakkonsum bei jungen Menschen und Nichtrauchern ist.

(7) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern richten ein System zur Erhebung von Informationen über vermutete nachteilige Auswirkungen dieser Produkte auf die menschliche Gesundheit ein und halten dieses System aufrecht.

Ist ein Wirtschaftsakteur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass in seinem Besitz befindliche elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die zum Inverkehrbringen bestimmt sind oder in Verkehr gebracht werden sollen, unsicher, nicht von guter Qualität sind oder nicht mit diesem Gesetz übereinstimmen, so trifft dieser Wirtschaftsakteur unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des betreffenden Produkts zu gewährleisten, es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

In solchen Fällen ist der Wirtschaftsakteur verpflichtet, die Direktion unverzüglich zu unterrichten und insbesondere die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, die ergriffenen Korrekturmaßnahmen und die Ergebnisse dieser Korrekturmaßnahmen anzugeben.

Die Direktion kann von den Wirtschaftsakteuren zusätzliche Informationen zu allen Aspekten der Sicherheit und Qualität oder etwaigen unerwünschten Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern anfordern.

8) Auf Antrag der Kommission oder der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, stellt die Direktion der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung.

(9) Stellt die Direktion fest oder hat begründete Gründe zu der Annahme, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, obwohl sie diesem Artikel entsprechen, ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, ergreift sie geeignete vorläufige Maßnahmen. Sie unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen und stellt alle ihr zur Verfügung stehenden



(...)

Artikel 5. Die Regierung richtet eine strukturierte Konsultation und Informationsmaßnahmen ein oder subventioniert sie, mit folgenden Aufgaben:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Tabakkonsum und der Exposition gegenüber Tabakrauch sowie die Vorteile der Aufgabe des Rauchens und eines rauchfreien Lebensstils;
- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die mit dem Konsum von Nikotinbeuteln verbundenen Gesundheitsrisiken;**
- Information der Öffentlichkeit über die Inhaltsstoffe der verschiedenen Tabakerzeugnisse **oder Nikotinbeutel**, die in Verkehr gebracht werden, wobei der Gehalt an schädlichen Stoffen anzugeben ist;
- Beratung der Öffentlichkeit, insbesondere der Personen, die das Rauchen aufgeben wollen.

Gesundheitsinformationen im Zusammenhang mit dem Rauchen und Gesundheitserziehung werden auf allen Ebenen der Schulbildung angeboten.

Artikel 6. (1) Rauchen ist verboten:

1. innerhalb und in der Nähe von Krankenhäusern;
2. in gemeinschaftlichen Teilen von Einrichtungen für ältere Menschen, die für die Unterbringung verwendet werden, einschließlich Aufzügen und Gängen;
3. in Warteräumen beim Arzt, Zahnarzt und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie in Laboratorien für medizinische Analysen;
4. in Apotheken;
5. innerhalb und in der Nähe von Schulen aller Bildungsformen; 6. in Räumlichkeiten, in denen Minderjährige unter 16 Jahren untergebracht sind oder untergebracht werden sollen; 7. in allen Innensport- oder Freizeiteinrichtungen;
8. in Kinos, Unterhaltungshallen und Theatern sowie in den Hallen und Fluren von Gebäuden, in denen sie sich befinden;
9. in Museen, Kunstgalerien, Bibliotheken und Leseräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
10. in den Hallen und Räumen von Staatsgebäuden, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen;
11. in allen öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen, auch wenn sie halten oder geparkt sind;
12. auf Spielplätzen sowie in allen Sportobjekten mit Minderjährigen unter dem Alter von 16 Jahren, die dort sportliche Aktivitäten ausübten;



13. a) in Gastronomiebetrieben,

b) in Konsumbereichen von Konditorei- und Bäckereiabteilungen in Gastronomiebetrieben und in Konsumbereichen von Konditoreien und Bäckereien;

14. in Diskotheken im Sinne der Vorschriften über die Nomenklatur und die Klassifizierung von klassifizierten Betrieben;

15. in Einkaufsgalerien, Einkaufszentren und Ausstellungsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

16. in den Verkaufsbereichen aller Lebensmittelläden;

17. in Trinkbetrieben;

18. in Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung in Beherbergungsbetrieben, einschließlich Aufzügen und Fluren.

19. in jedem Fahrzeug in Anwesenheit eines Kindes unter zwölf Jahren.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Raucherräume, die speziell zu diesem Zweck vom Krankenhausbetreiber eingerichtet wurden, und im Freien eingerichtete Raucherbereiche.

Mit Ausnahme von Raucherräumen, die in geschlossenen psychiatrischen Stationen eingerichtet werden können, kann nur ein Raucherraum pro Krankenhaus zugelassen werden. Dieser Raucherraum muss sich außerhalb der Dienste befinden und so gestaltet sein, dass Tabakrauch weder das Personal noch die Öffentlichkeit erreicht. Der Zugang zu den Raucherräumen ist streng auf Krankenhauspatienten beschränkt, die dies beantragen.

Pro Krankenhaus ist nur ein Raucherbereich im Freien zulässig. Dieser Raucherbereich muss von jedem Zugangsbereich des Krankenhauses getrennt sein. Er muss eindeutig als ein Rauchern vorbehaltener Bereich gekennzeichnet sein.

(3) Für die in Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a, Nummern 17 und 18 genannten Orte kann ein Raucherbereich in einem gesonderten Raum eingerichtet werden, in dem das Verbot gemäß diesem Artikel nicht gilt.

Der Raucherbereich muss mit einem Rauchabzugs- oder Luftreinigungssystem ausgestattet sein.

Der Raucherbereich muss so ausgelegt und gebaut sein, dass die durch den Rauch verursachten Unannehmlichkeiten für Nichtraucher so gering wie möglich gehalten werden und er darf kein Übergangsbereich sein.

Die technischen Merkmale des Rauchabzugs- oder Luftreinigungssystems und die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die Fläche des Raucherraums darf 30 % der Gesamtfläche des Raumes gemäß Artikel 2 Buchstaben e und f der in Absatz 1 Nummer 18 genannten Räumlichkeiten nicht überschreiten.



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Gesundheit
und soziale Sicherheit



Der Raucherraum muss eindeutig als Raucherraum gekennzeichnet sein. Es müssen ein oder mehrere Signale unter Hinweis auf das Rauchverbot in Bereichen, die Nichtrauchern vorbehalten sind, installiert werden, damit alle Anwesenden davon Kenntnis haben können.

Der Betreiber der Räumlichkeiten ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang Minderjähriger zum Raucherraum zu verhindern. Im Raucherraum dürfen keine Dienstleistungen erbracht werden. Nur Getränke dürfen in den Raucherraum verbracht werden.

Der Betrieb des Raucherraums bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Minister, der ihn auf der Grundlage eines Berichts der Gesundheitsdirektion nur dann genehmigt, wenn die Anforderungen dieses Artikels erfüllt sind.

Die Gesundheitsdirektion stellt sicher, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

(4) Ein Hinweis auf die Gefahren des Passivrauchens ist sichtbar anzubringen am Eingang zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Raucherräumen und Raucherzonen.

(5) Nikotinbeutel dürfen nicht verzehrt werden:

- 1. in den Betrieben gemäß Absatz 1 Nummer 5. ;**
- 2. in den in Absatz 1 Nummer 6 genannten Räumen. ;**
- 3. in den in Absatz 1 Nummer 12 genannten Sportobjekten.**

Artikel 7. (1) Das Inverkehrbringen, der Verkauf, der Vertrieb oder das unentgeltliche Angebot, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf und die Einfuhr zu kommerziellen Zwecken von Tabak zum oralen Gebrauch sind verboten.

(2) Das Inverkehrbringen, der Verkauf, der Vertrieb oder das kostenlose Anbieten von Packungen von weniger als zwanzig **und mehr als fünfzig** Zigaretten sowie Behältnisse mit einem Inhalt von weniger als 30 **und mehr als 1 000 g** Tabak zum Selbstdrehen ist unabhängig von der Verpackung verboten.

(2a) Die Anzahl der Zigaretten pro Einheitspackung muss der 5-teiligen Multiplikatorbedingung entsprechen.

Die Mengen der Packungen für Tabak zum Selbstdrehen müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) jede Packung mit einem Gewicht zwischen 30 g und 50 g muss ein Vielfaches von 5 g aufweisen;
- b) jede Packung mit einem Gewicht zwischen 50 g und 100 g muss ein Vielfaches von 10 g aufweisen;
- c) jede Packung mit einem Gewicht zwischen 100 g und 500 g muss ein Vielfaches von 25 g aufweisen;



d) jede Packung mit einem Gewicht zwischen 500 g und 1 000 g muss ein Vielfaches von 50 g aufweisen;

(3) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse kostenlos zu vermarkten, zu verkaufen, zu vertreiben oder anzubieten:

- a) mit einem besonderen charakteristischen Aroma;
- b) mit einer technischen Vorrichtung zur Veränderung des Geruchs oder Geschmacks von Tabakerzeugnissen oder ihrer Verbrennungsintensität;
- c) mit Vitaminen oder anderen Zusatzstoffen, die darauf hindeuten, dass ein Tabakerzeugnis gesundheitliche Vorteile hat oder dass seine Gesundheitsrisiken verringert wurden;
- d) mit Koffein, Taurin oder anderen, mit Energie und Vitalität assoziierten Zusatzstoffen und Stimulanzien;
- e) mit Zusatzstoffen, die den Rauchemissionen Farbeigenschaften verleihen;
- f) mit Zusatzstoffen, die das Einatmen oder die Aufnahme von Nikotin erleichtern;
- g) die Zusatzstoffe enthalten, die ohne Verbrennung krebserzeugende, erbgutverändernde oder toxische Eigenschaften für die menschliche Fortpflanzung aufweisen;
- h) die Aromastoffe in einem ihrer Bestandteile enthalten, z. B. in Filtern, Papier, Packungen und Kapseln oder jede technische Vorrichtung zur Veränderung des Geruchs oder Geschmacks des betroffenen Tabakerzeugnisse oder ihrer Verbrennungsintensität. Filter, Papier und Kapseln dürfen keinen Tabak oder Nikotin enthalten.

Tabakerzeugnisse außer Zigaretten, **erhitzte Tabakerzeugnisse** und Tabak zum Selbstdrehen sind von den Verboten gemäß den Buchstaben a und h ausgenommen.

(4) Es ist verboten, Nikotinbeutel kostenlos zu vermarkten, zu verkaufen, zu vertreiben oder anzubieten, die Folgendes enthalten:

- a) mehr als 0,048 mg Nikotin je Beutel;
- b) Zusatzstoffe, die die Aufnahme von Nikotin erleichtern;
- c) Koffein, Taurin, CBD oder andere Zusätze und Stimulanzien im Zusammenhang mit Energie oder Entspannung.

Nikotinbeutel müssen mit einer Kindersicherung versehen sein und fälschungssicher sein.

Die Hersteller von Nikotinbeuteln müssen die Hygienevorschriften einhalten, die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene für Lebensmittelunternehmer festgelegt werden.



Artikel 8. (1) Hersteller und Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse übermitteln eine Mitteilung sechs Monate vor dem geplanten Datum des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse an die Direktion. Diese Mitteilung ist auf elektronischem Wege zu übermitteln. Ihm ist eine ausführliche Beschreibung des betreffenden neuartigen Tabakerzeugnisses und seiner Gebrauchsanweisung beizufügen. **Die Direktion stellt der Europäischen Kommission die gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung.**

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Liste aller Inhaltsstoffe sowie deren Mengen, die bei der Herstellung des neuartigen Tabakerzeugnisses verwendet werden, sowie deren Emissionen und Mengen gemäß Artikel 4;
- b) die verfügbaren wissenschaftlichen Studien über die Toxizität, die Suchtwirkung und die Attraktivität des neuen Erzeugnisses auf Tabakbasis, insbesondere in Bezug auf dessen Inhaltsstoffe und Emissionen;
- c) verfügbare Studien, Zusammenfassungen dieser Studien und Marktforschungen zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und derzeitiger Raucher;
- d) sonstige verfügbare relevante Informationen, einschließlich einer Risiko-Nutzen-Analyse des Produkts, erwartete Auswirkungen auf die Einstellung des Tabakkonsums, erwartete Auswirkungen auf den Beginn des Tabakkonsums; und
- e) Nachweis über die Zahlung der Geldbuße gemäß Absatz 4.

(3) Die Hersteller und Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse übermitteln der Direktion alle neuen oder aktualisierten Informationen über Studien, Forschung und sonstigen Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe b bis d. Die Direktion kann Hersteller oder Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse auffordern, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen.

(4) Für jede Mitteilung gemäß Absatz 1 wird eine Geldbuße in Höhe von 5 000 EUR fällig. Diese Geldbuße ist per Zahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto der Registrierungs- und Domänenverwaltung zu entrichten, zusammen mit einer Angabe der Identität des Antragstellers und dem Zweck der Zahlung oder Überweisung.

(5) Das Inverkehrbringen neuartiger Tabakerzeugnisse bedarf einer vorherigen Genehmigung, die der Minister auf Anraten der Direktion erteilt.

Artikel 9. (1) Inverkehrbringen, Verkauf, Besitz zum Verkauf und Einfuhr zu gewerblichen Zwecken von für Kinder bestimmten Bonbons und Spielzeug, hergestellt mit der klaren Absicht, dem Erzeugnis oder seiner Verpackung das Erscheinungsbild einer Art von Tabakerzeugnis, **Nikotinbeutel** oder elektronischer Zigarette oder Nachfüllbehälter zu verleihen, ist verboten.

(2) Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse, **Nikotinbeutel** sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter für Minderjährige unter 18 Jahren zu verkaufen oder kostenlos anzubieten. **Im Zweifelsfall, ob seine Kunden mindestens 18 Jahre alt sind, muss der Verkäufer zur Überprüfung die Vorlage eines Ausweisdokuments verlangen.**



(3) Jeder Betreiber von automatischen Vertriebsgeräten, die Tabak und Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, **Nikotinbeutel oder Nikotinbeutel**, ist verpflichtet, Maßnahmen ergreifen, um den Zugang von Minderjährigen unter 18 Jahren zu solchen Geräten zu verhindern.

(4) Jeder Betreiber einer Tabakverkaufsstelle oder eines Geschäfts, das Tabakerzeugnisse zum Verkauf anbietet, neben elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, muss sicherstellen, dass diese Erzeugnisse auf eine Weise aufbewahrt werden, dass Kunden ohne die Unterstützung eines Arbeiters nicht auf sie zugreifen können.

(5) Versandhandel mit Tabakerzeugnissen, **Nikotinbeuteln**, und elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, auch wenn sich der Käufer im Ausland befindet, sind verboten.

Der Erwerb oder die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat der Union oder die Einfuhr von Tabakerzeugnissen sowie elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im Fernabsatz aus Drittländern sind ebenfalls verboten.

Geschäfte zwischen Händlern und Gewerbetreibenden fallen nicht unter die Verbote dieses Absatzes.

Artikel 10. Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 3a **Absätze 1 und 2**, 3b, 4a Absatz 1, 4c Absatz 5, 4d, 4e, 4f, 4g Absätze 1, 6 und 7, Artikel 4h und von Artikel 7, 8 Absatz 1 und Artikel 9 dieses Gesetzes sowie Verstöße gegen die Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung, die nach den Artikeln 4 und 4e zu erlassen ist, werden mit einer Geldbuße zwischen 251 und 50 000 EUR geahndet.

Verstöße gegen die Bestimmungen von **Artikel 4a Nummer 2 und Artikel 6** dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße zwischen 25 und 250 EUR geahndet.

Ein Betreiber einer der in Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe a, Absatz 17 und 18 genannten Betriebe oder eine in ihrem Namen handelnde Person, die absichtlich die Einhaltung des Verbots des genannten Artikels durch den Betrieb nicht gewährleistet, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 251 bis 1 000 EUR bestraft. Die gleiche Strafe gilt für jeden Betreiber oder jede Person, die im Auftrag eines Betreibers handelt, der in einem Betrieb einen Raucherraum installiert, der eindeutig als Raucherraum ausgewiesen ist, der jedoch nicht die in Absatz 3 des genannten Artikels festgelegten Anforderungen erfüllt.

Im Falle einer wiederholten Straftat innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung können die in Unterabsatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Geldbußen auf das Doppelte des Höchstbetrags erhöht werden.

Die Bestimmungen des Buches 1 des Strafgesetzbuches und der Artikel 130-1 bis 132-1 des Strafgesetzbuches gelten für die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 10a. (1) Unbeschadet des Artikels 10 des Strafgesetzbuchs werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, nachstehend „ADA“ genannt, aus dem Rang eines Hauptmeisters und höheren Ranges, untersucht und aufgezeichnet. Die genannten Beamten können die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüfen.



(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel haben die genannten Zoll- und Verbrauchsteuerbeamten den Status von Justizpolizeibeamten. Sie halten die Verstöße in entsprechenden Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

(3) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit leisten sie vor dem in Zivilsachen zuständigen luxemburgischen Bezirksgericht den folgenden Eid: „ Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen.“

(4) Die in diesem Artikel genannten ADA-Beamten müssen eine spezielle Berufsausbildung absolviert haben, über die Untersuchung und Aufdeckung von Verstößen und über die Bestimmungen dieses Gesetz und seiner Durchführungsverordnungen.

Eine spezifische Berufsausbildung wird von der ADA im Rahmen der Weiterbildung von Beamten, wie von der ADA gefordert, organisiert.

Das spezifische Ausbildungsprogramm, das theoretisch ist und nicht mehr als 10 Stunden dauern darf, umfasst die Untersuchung und Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen. Der Inhalt des Ausbildungsprogramms wird durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt. Diese Verordnung regelt auch die Regeln der Wissensprüfung, die von der ADA innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Kurse stattfinden, abgehalten wird.

Die Prüfungen werden getrennt durch zwei Prüfer korrigiert. Ein Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er bei jeder Prüfung mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht hat, sofern die Gesamtzahl der erreichten Punkte mindestens drei Fünftel der Gesamtpunktzahl beträgt, die erreicht werden kann.

Im Falle eines Misserfolgs kann der Bewerber an der nächsten Wissensprüfung teilnehmen, die von der ADA organisiert wird. Es steht dem Bewerber frei, wieder an der Schulung teilzunehmen.

(5) Ärzte der Gesundheitsdirektion, die den Status von Justizpolizeibeamten im Sinne von Artikel 8 des geänderten Gesetzes vom 21. November 1980 über die Organisation der Gesundheitsdirektion haben, sind zuständig für die Untersuchung und Aufdeckung von Verstößen gegen Artikel 3a Nummer 1 und 2, 3b Nummern 7 und 9 dieses Gesetzes.“

Artikel 11. Im vorliegenden Fall von ~~Zu widerhandlungen~~ von **Verstößen** gemäß den Bestimmungen der **Artikel 4a Nummer 2** und **Artikel 6** können Geldbußen von Beamten der Großherzoglichen Polizei verhängt werden, die zu diesem Zweck vom Generaldirektor der Großherzoglichen Polizei befugt sind und von Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, die zu diesem Zweck vom Direktor der der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung befugt sind.

Bei Straftaten, die nach **Artikel 6 Absatz 1 Nummer 12** strafbar sind, können Geldbußen von kommunalem Personal verhängt werden, die den Bedingungen des **Artikels 15-1a** des Strafgesetzbuchs genügen.



Die Geldbuße unterliegt entweder der Bedingung, dass der Täter sich bereit erklärt, den fälligen Betrag unverzüglich an die vorqualifizierten Beamten zu zahlen, oder, wenn die Geldbuße am Ort der Begehung der Straftat nicht eingezogen werden kann, diese innerhalb der durch die Ladung gesetzten Frist zu zahlen. Im letzteren Fall kann die Zahlung bei der Großherzoglichen Polizeibehörde, der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde oder durch Überweisung auf das in derselben Ladung angegebene Post- oder Bankkonto erfolgen.

Die Geldbuße wird durch regelmäßige Protokolle ersetzt:

- 1) wenn der Zuwiderhandelnde nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt hat;
- 2) wenn der Täter erklärt, dass er nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Geldbuße(n) zu zahlen;
- 3) wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig war.

Der Betrag der Geldbuße und die Zahlungsarten werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt, in der auch die Modalitäten für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden.

Etwaige Mahnkosten sind integraler Bestandteil der Geldbuße.

Der mit einer Geldbuße zu erhebende Betrag darf die in Artikel 10 Unterabsatz 2 vorgesehene Höchststrafe nicht überschreiten.

Die Zahlung der Geldbuße innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Verstoßes zuzüglich etwaiger in Unterabsatz 5 dieses Absatzes vorgesehener Kosten setzt alle gerichtlichen Schritte ein.

Wird die Geldbuße nach Ablauf dieser Frist gezahlt, so wird sie im Fall eines Freispruchs erstattet und von der verhängten Geldbuße und von etwaigen Gerichtskosten im Fall der Verurteilung abgezogen.

(...)